

Rechtsschutzordnung der Deutschen Justizgewerkschaft – Landesverband Baden-Württemberg

§ 1 Voraussetzungen für Rechtsschutz

Die DJG-BW gewährt ihren Mitgliedern keine eigene Beratung sondern verfährt nach entsprechender Prüfung des Sachverhaltes nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung des Beamtenbundes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Rechtsschutz kann nicht rückwirkend gewährt werden. Die Bewilligung von Rechtsschutz setzt eine Dauer der Mitgliedschaft in der DJG-BW von mindestens sechs Monaten voraus. Das Mitglied kann diesen Rechtsschutz jedoch nur in Anspruch nehmen, wenn es keine eigene private Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat. Besteht eine solche private Rechtsschutzversicherung, ist die DJG-BW von der Gewährung eines Rechtsschutzes befreit. Das Mitglied ist verpflichtet, mit dem Antrag eine entsprechende schriftliche Erklärung über das Nichtbestehen einer solchen Versicherung abzugeben. Der Formularantrag ist vom Mitglied bei der Landesleitung so rechtzeitig einzureichen, dass vor Ablauf etwaiger Rechtsmittel über die Zulassung des Antrages entschieden werden und der Antrag rechtzeitig dem Rechtsschutzzentrum des DBB zugeleitet werden kann. Erlangt ein Mitglied von der Entstehung des Rechtsschutzfalles erst nach seinem Beitritt in die DJG-BW Kenntnis, so kann für die Gewährung von Rechtsschutz der Zeitpunkt der Kenntnisnahme als maßgeblich herangezogen werden. Diese Entscheidung trifft letztendlich das Rechtsschutzzentrum des DBB. Wird von der Landesleitung positiv entschieden, leitet sie den Rechtsschutz ein. Die Ablehnung des Rechtsschutzes ist für das Mitglied endgültig und nicht anfechtbar.

§ 2 Rechtsschutzbeauftragte

Die DJG-BW richtet für die Durchführung der Vorprüfung der Rechtsschutzfälle das Amt eines Rechtsschutzbeauftragten ein. Dem zuständigen Rechtsschutzbeauftragten sind die Rechtsschutzfälle über das Internet (Homepageseite DJG-BW) vom Mitglied so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Prüfung noch durchgeführt werden kann.

Es ist jeweils ein Rechtsschutzbeauftragter für die Mitglieder aus dem badischen Landesteil und ein Rechtsschutzbeauftragter für Mitglieder aus dem württembergischen Landesteil zu bestellen. Die Bestellungen obliegen dem DJG-BW-Vorsitzenden. Die Bestellungen sind bei der nächstfolgenden Sitzung des Landesvorstandes durch den Landesvorstand zu bestätigen.

Der Rechtsschutzbeauftragte, dem der Rechtsschutzantrag zugekommen ist, prüft den Sachverhalt vor, ob Rechtsschutz bewilligt werden kann oder ab Gründe dagegen sprechen. Danach besprechen beide Rechtsschutzbeauftragte den Fall und der zuständige Rechtsschutzbeauftragte legt sodann per E-Mail den Antrag sowie alle Anlagen dem dbb-Rechtsschutzzentrum in Mannheim vor.

Die Rechtsschutzbeauftragten führen eine Liste, in die die eingehenden Rechtsschutzfälle wie folgt einzutragen sind: Datum Eingang, Sachgebiet, Nummer beim dbb-Rechtsschutzzentrum, Datum der Erledigung, Besonderheiten.

§ 3 Arten Rechtsschutz

a) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft an ein Mitglied in Bezug auf den Rechtsschutzfall.

b) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die über die rechtliche Beratung hinausgehende rechtliche Vertretung des Mitglieds in einem Verwaltungs-, Disziplinar- oder Gerichtsverfahren.

Verfahrensrechtsschutz bedeutet für das Mitglied, dass es für die Dauer der Durchführung dieser entsprechenden Verfahren rechtlichen Beistand kostenlos bekommt. Eingeschlossen sind jedoch nicht die anfallenden Verfahrenskosten sowie ggf. die anfallenden außergerichtlichen Kosten, wie z. B. Auslagen für Zeugeneinvernahmen und/oder notwendige Kosten für Sachverständigengutachten. Solche Kosten sind nach Zugang der entsprechenden Rechnungen des ddb-Rechtsschutzzentrums nach Abschluss des Verfahrens binnen vier Wochen der DJG-BW zu erstatten.

§ 4 Rechtsschutzmöglichkeiten

Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz wird für Fragen des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts und des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung gewährt. Dazu gehören

a) Ansprüche aus einem Berufsausbildungsverhältnis und dem Vorbereitungsdienst im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen der Justiz und den damit Zusammenhang stehenden Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Ansprüchen auf oder aus dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen,

b) individuelle Rechte des Mitglieds aus Tätigkeiten in der Personalvertretung oder im Betriebsrat, in der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie aus Tätigkeiten als Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragter oder Schwerbehindertenvertretung.

c) Ansprüche aus Unfällen auf dem unmittelbaren Weg von der oder zur Arbeitsstätte, soweit es um die Geltendmachung sozialrechtlicher oder versorgungsrechtlicher Ansprüche geht.

§ 5 Möglichkeit bei zivilen Ansprüchen

Rechtsschutz kann auch gewährt werden zur Durchsetzung von Ansprüchen aus der Verletzung absoluter Rechte (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum) eines

Mitglieds innerhalb seines Dienstes für die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche gegen den verursachenden Dritten und dessen Haftpflichtversicherer.

§ 6 Rechtsschutz bei Vorsatz

Beantragt ein DJG-BW-Mitglied wegen einer vorsätzlichen Straftat Rechtsschutz und wird dafür dann rechtskräftig verurteilt (oder erfolgt eine andere kostenauslösende strafprozessuale Beendigung des Verfahrens durch Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt), so trägt das beantragende Mitglied der DJG-BW als Rechtsschutz gewährende Stelle die gesamten Verfahrenskosten zzgl. einer Sachaufwands- und Personalkostenpauschale von 400,00 €. Dasselbe gilt für Ordnungswidrigkeitenverfahren entsprechend. Das antragstellende Mitglied hat vor Bewilligung des Rechtsschutzes eine entsprechende verpflichtende Erklärung der DJG-BW gegenüber abzugeben.

§ 7 Disziplinarverfahren

Liegt einem Disziplinarverfahren ein vorsätzlicher Dienstpflichtenverstoß zugrunde, so darf der beantragte Rechtsschutz nur dann gewährt werden, wenn das rechtsschutzbegehrende Mitglied vor der gewünschten Entscheidung auf Bewilligung von Rechtsschutz eine Erklärung gegenüber der DJG-BW abgibt, im Unterliegensfalle die gesamten Verfahrenskosten zzgl. der Sachaufwands- und Personalkostenpauschale von 400,00 € der DJG-BW zu erstatten. Die Pauschale ist auch zu entrichten, wenn keine Verfahrenskosten angefallen sind, etwa bei einem Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens durch Bescheid. Entsprechend abgeschlossen ist das Disziplinarverfahren, wenn eine Missbilligung ausgesprochen oder eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde.

§ 8 Ablehnung Rechtsschutz

Erscheint das Rechtsschutzbegehren wegen vorsätzlicher Tatbegehung als Missbrauch gewerkschaftlicher Solidarität, so kann die DJG-BW nach Anhörung des betroffenen Mitglieds den Rechtsschutz ablehnen.

§ 9 Hinweise

Im Übrigen gelten für die Gewährung des Rechtsschutzes in jeglicher Form die Vorschriften der Rechtsschutzordnung des Beamtenbundes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung generell. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen Regelungen der Rechtsschutzordnung der Deutschen Justizgewerkschaft Baden-Württemberg und der Rechtsschutzordnung des Beamtenbundes Baden-Württemberg haben die Festle-

gungen in der Rechtsschutzordnung des Beamtenbundes Baden-Württemberg als höherrangig Vorrang.

Karlsruhe, 15.10.2016

gez. Reinhard Ringwald
Landesvorsitzender DJG-BW